



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-09-(2016-1639)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/5, Mobilität, Verkehr, Lärm
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

via E-Mail: eva-
maria.gruensteidl@bmlfuw.gv.at

Wien, 24. Oktober 2016
**BMLFUW-UW.1.4.21/0147-I/5/2016 -
Stellungnahme zum Entwurf
Personenkraftwagen-Informations-
gesetz-Pkw-VIG-Novelle 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zum
übermittelten Entwurf einer Novelle des Personenkraftwagen-
Informationsgesetzes:

Wesentliche Neuerungen finden sich im §9. Die graphischen Informationen
sollen an den Kraftstoffpumpen und ihren Zapfventilen an allen Tankstellen ab
dem Zeitpunkt, zu dem die Kraftstoffe in Verkehr gebracht werden sowie an
allen Kraftstoffeinfüllstutzen von Kraftfahrzeugen für die der betreffende
Kraftstoff empfohlen und geeignet ist, oder in unmittelbarer Nähe der Einfüll-
stutzen sowie in Kraftfahrzeughandbüchern, wenn diese Kraftfahrzeuge nach
dem 18.11.2016 in Verkehr gebracht, angebracht werden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird nach dem neuen § 10 Abs. 1 unter
Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro und im Wiederholungsfall bis zu 4.360
Euro gestellt. Dies stellt eine Erhöhung der Mindeststrafe um 100 Euro (von
200 auf 300 Euro) dar. Diese Erhöhung sollte unterbleiben. Auch eine

Mindeststrafe von 200 Euro reicht durchwegs aus, für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Insgesamt ist zu überlegen, den neuen § 9 aus Verwaltungsstrafsanktionen auszunehmen, da die Umsetzung auch mit den Mitteln des Zivilrechts ausreichend umsetzbar erscheint. Im Rahmen des Abschlusses des Vertrages hat der Verkäufer des Kraftstoffes oder der Fahrzeuge umfassend aufzuklären. Das Gesetz definiert diesbezüglich diese Informationspflichten. Eine Nichteinhaltung würde eine Vertragsverletzung nach sich ziehen, welche mit den Mitteln des Zivilrechts (ev. Irrtumsanfechtung, Schadenersatz) durchgesetzt werden können.

§ 10 Abs. 2 beinhaltet eine zusätzliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörde – außerhalb des Strafverfahrens – durch Aufforderung und allenfalls Verpflichtung mittels Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Auch dies stellt eine hinterfragenswerte Ausweitung der Aufgaben der Bezirksverwaltung dar. Da es sich um eine spezielle Aufgabe handelt, sollten allenfalls zentralere Stellen mit der Durchsetzung beauftragt werden.

Eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei sollte jedoch in logischer Konsequenz eingefügt werden.

In jenen Bereichen, in welchen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, könnten alternativ zu den obigen Ausführungen diese mit der Vollziehung des Strafverfahrens und der Durchsetzungsverpflichtung nach § 10 Abs. 2 übertragen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R.d.A.
DIⁱⁿ Stephanie Schwer